

# Rückstellungsreglement

## Mai 2010

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

## Art. 1 Grundsätze und Vorgehen

Kursschwankungs-, technische und andere Rückstellungen sind nach anerkannten Fachgrundsätzen nach dem Grundsatz der Stetigkeit, gestützt auf eine Risikoanalyse und Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, zu bilden. Grundlage der technischen Rückstellungen bilden die BVG 2005 mit einem technischen Zinssatz von 4,0 %. Die Bildung von Rückstellungen erfolgt über einen allfälligen Überschuss in der Jahresrechnung der Stiftung beziehungsweise in den einzelnen Vorsorgewerken. In erster Linie sind technische Rückstellungen bis zu ihrer Sollgrösse zu bilden. Kursschwankungs- und andere Rückstellungen werden gebildet, nachdem die technischen Rückstellungen ihre Sollgrösse erreicht haben.

## Art. 2 Technische Rückstellungen

### Zunahme der Lebenserwartung

Um die Stiftung gegen die Zunahme der Lebenserwartung abzusichern, wird pro Jahr seit der Einführung der massgebenden Tarifgrundlagen ein Zuschlag von 0,5 % auf den Rentendeckungskapitalien berechnet und zurückgestellt.

### Pensionierungsverluste, Umwandlungssatz

Um den allenfalls gegenüber Tarifgrundlagen und technischem Zins zu hoch bemessenen Umwandlungssatz zu finanzieren, wird auf den erworbenen Altersguthaben eine mit den Austrittswahrscheinlichkeiten des Bestandes gewichtete Rückstellung gebildet, welche die Differenz zwischen dem technischen und dem reglementarischen Umwandlungssatz abdeckt.

### Risikoschwankungen

Mit der Risikorückstellung werden Schwankungen um die mit den Tarifgrundlagen berechneten Erwartungswerte der Todesfall- und Invaliditätsfälle abgesichert, soweit diese Risiken nicht rückversichert sind. Die Risikorückstellung soll zusammen mit der Rückversicherung und den jährlichen Risikobeiträgen ausreichen, einen Gesamtschaden, der eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9 % oder weniger hat, zu finanzieren.

### Weitere technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge weitere tech-

nische Rückstellungen bilden, sofern besondere Ereignisse oder Verpflichtungen zu erwarten oder bereits beschlossen sind (hängige Leistungsfälle, Rentenanpassungen, Planumstellungen, Änderung der technischen Parameter, Teilliquidationen etc.).

## Art. 3 Verwendung von Überschüssen

Die vorliegenden Bestimmungen stützen sich auf Art. 68a BVG, Art. 48d BVV 2, Art. 57 des Vorsorgereglements und Art. 2 des Rückstellungsreglements.

### Ermittlung der Überschussanteile aus Kollektiv-Lebens-Versicherungsverträgen

Vorliegende Bestimmungen gelten für alle Kollektiv-Lebens-Versicherungsverträge, die die Stiftung mit einer Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen hat und die eine Überschussberechtigung vorsehen.

Die Lebensversicherungsgesellschaften ermitteln die Überschussbeteiligung unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und aufgrund ihres genehmigten Überschussplans und teilen der Stiftung die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Überschussanteile schriftlich mit.

### Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile aus Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen werden solange für den Aufbau des Risikoschwankungsfonds und der Wertschwankungsreserven verwendet bis deren Zielgrösse erreicht ist. Sind die Zielgrössen erreicht, werden die Überschussanteile den Vorsorgewerken zugeteilt.

Für die Zuteilung der Überschussanteile an die Vorsorgewerke legt der Stiftungsrat einen Verteilplan fest. Er berücksichtigt den einzelnen Vorsorgewerken zu Grunde liegenden durchschnittlichen Versicherungsaufwand und die Schadenbelastung der letzten drei Jahre.

Die den Vorsorgewerken zugewiesenen Überschussanteile werden zur Erhöhung der individuellen Altersguthaben der versicherten Personen auf Basis der durchschnittlichen Altersguthaben der gleichen Zeitperiode wie vorstehend unter Abs. 2 festgelegt verteilt.

Die Personalvorsorgekommission eines Vorsorgewerks kann einen anders lautenden Beschluss fassen und diesen der Stiftung mitteilen

## Art. 4 Wertschwankungs-Rückstellungen

Für die Abdeckung allfälliger Wertschwankungen auf der Aktivseite werden aufgrund der Praktiker-Methode Rückstellungen gebildet. Die Wertschwankungsreserven werden pro Vorsorgewerk Allvor Invest bzw. über das Poolvermögen der Vorsorgewerke Allvor Standard und Comfort aufgrund der jeweiligen Strategie ermittelt.

## Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Rückstellungsreglement ersetzt das Rückstellungsreglement vom 1. Januar 2006 und wurde vom Stiftungsrat am 26. Mai 2010 verabschiedet. Es tritt per 1. Mai 2010 in Kraft.

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Reservensatz in % des Anlagevermögens</b>
Liquidität	-
Obligationen CHF	10%
Obligationen FW	15%
Aktien CH	20%
Aktien Ausland	25%
Immobilien CH	10%
Immobilien Ausland	15%
Alternative Anlagen	15%

[www.allvor.ch](http://www.allvor.ch)

[info@allvor.ch](mailto:info@allvor.ch)

Allvor Sammelstiftung  
Zürcherstrasse 66, Postfach, 8800 Thalwil  
T 058 589 88 81  
F 058 589 89 01

Allvor Sammelstiftung  
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach, 5001 Aarau  
T 058 589 88 82  
F 058 589 89 02

Allvor Fondation collective  
Rue de Morges 24, 1023 Crissier  
T 058 589 88 83  
F 058 589 89 03

Allvor Fondazione collettiva  
Viale Stefano Franscini 16, 6900 Lugano  
T 058 589 88 84  
F 058 589 89 04

**B&B**

Geschäftsführung durch  
die B+B Vorsorge AG.